

Satzung

über eine Ortsabrundung im Gemeindeteil Linden (Gde.Geiersthal)

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 i.V.m. Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl I S.2253) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Geiersthal folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich der Satzung gehören folgende Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken: Flurnummern 1152, 1156/12, 1156 und 1217.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Lageplänen M 1:5000 und M 1:1000, die ebenso wie der Ortsabrundungsplan (zeichnerische und textliche Festsetzungen) und der Erläuterungsbericht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

Rechtswirkung der Ortsabrundung

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke und Grundstücks-teile gehören zum bebaubaren Innenbereich von Linden .

§ 3

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung nach § 34 Absätze 1 bis 3 des BauGB.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Geiersthal, 09. Juni 1993 / 19. November 1993

GEMEINDE GEIERSTHAL

(aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 8.6.1993)

Hilmer

1.Bürgermeister

